

Reichsgesetzblatt

Teil I

| 2016 | Ausgabe 06. Mai 2016 | Nr. 17 |
|------------|--|---------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 06.05.2016 | Erlaß, betreffend Zutritt und Nachrichtenverbot..... | 1605061 |

Erlaß, betreffend Zutritt- und Nachrichtenverbot für Institutionen der öffentlichen Rechtlichen

erlassen am 06.05.2016, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 09.05.2016 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger
nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 17

§ 1.

Allen rechtsfähigen und rechtsunfähigen Institutionen, Firmen, Unternehmen, Verlage und Journalisten, die unter den Begriff "öffentliche Rechtliche" fallen, wird der Zutritt zu den Tagungen der gesetzgebenden Verfassungsorgane, dem Bundes- und Reichspräsidentium oder den Präsidialamtsitzungen, solange verboten, bis die derzeit praktizierte Willkür von Rundfunkgebühreneintreibungen für ganz Deutschland beendet ist.

Dieses Verbot gilt auch für alle Auftritte und Inhalte im Internet bzw. Weltnetz oder anderen staatlichen Veranstaltungen und Räumlichkeiten.

§ 2.

Dieses Verbot gilt auch für die sogenannten freien Journalisten, die den öffentlich Rechtlichen zu arbeiten.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

Erlassen zu Berlin, den 06. Mai 2016

Im Allerhöchsten Auftrage des Deutschen Volkes

Staatssekretär im Reichsjustizamt
Frank Kahn

Präsidialsenat
Erhard Lorenz